



LANDKREIS STENDAL

Der Landrat

W
EINGEFANGEN AM 19. DEC. 2011

Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Stendal

Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung
Arneburger Str. 24
39576 Hansestadt Stendal

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	
PLZ/Ort:	39576 Stendal
Straße:	Wendstr. 30
Bearbeiter/in:	Frau Friebus
Zimmer:	124
E-Mail: * veterinaeramt@landkreis-stendal.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	☎ (03931)	Datum
	39.24	60 - 7719	14.12.2011

Altmärkische Tier- und Gewerbeschau am 30.06.-01.07.2012 in Schönhausen Veterinärbedingungen für Tiere

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsverordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203) werden für die an der o. g. Veranstaltung teilnehmenden Tiere folgende Veterinärbedingungen festgelegt:

Allgemeine Bedingungen/Auflagen

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das Veterinäramt des Landkreises Stendal. Es erfolgt eine amtstierärztliche Einlasskontrolle.
2. Der Herkunftsbestand der Tiere unterliegt keinen amtstierärztlich verfügbaren Sperr- oder Schutzmaßnahmen aufgrund des Auftretens von Tierseuchen oder Tierkrankheiten.
3. Kranke Tiere oder Tiere mit Verdacht auf Erkrankungen, die eine Ansteckung mit Tierseuchenerregern befürchten lassen, werden bei der Einlasskontrolle zurückgewiesen.
4. Tiere ohne die geforderte amtstierärztliche bzw. tierärztliche Bescheinigung sowie nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Rinder, Pferde, Schweine und Schafe werden bei der Einlasskontrolle zurückgewiesen.
5. Die geforderten amtstierärztlichen Bescheinigungen für Tiere, die nicht aus dem Landkreis Stendal stammen, sind bis zum 27.06.2012 per Fax an das Veterinäramt Stendal, Fax-Nr. 03931-715577, zu übermitteln und bei der Einlasskontrolle im Original vorzulegen.
6. Bis zum 22.06.2012 ist dem Veterinäramt Stendal eine Teilnehmerliste (einschließlich Tierzahlen) zu übergeben.
7. Bis zum 22.06.2012 sind dem Veterinäramt Stendal die Auftriebszeiten (Datum, Uhrzeit) mitzuteilen.

Sprechzeiten	Mo.	Di. und Do.	Fr.	Bankverbindung	Kreissparkasse Stendal
allgemeine	-	09:00-12:00 14:00-17:00	-	BLZ:	810 505 55
Straßenverkehrsamt	13:00-15:00	09:00-12:00 14:00-17:00	08:00-11:00	Konto.Nr.:	301 000 293 8
				Institutskennz.:	IK 131080101

Außerhalb der Sprechzeiten Termine nach Vereinbarung

Internetpräsentation des Landkreises Stendal: <http://www.Landkreis-Stendal.de>

LRA-SDL25110270

Telefon: (03931) 60-6
Telefax: (03931) 213060

* Der Zugang zum Landkreis Stendal unter der o.g. e-Mail-Adresse ist ausschließlich für Mitteilungen und einfache Auskünfte zu nutzen.
Die Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird ausgeschlossen.

8. Die Tiere sind tierschutzgerecht zu transportieren und während der Schau tierartgerecht unterzubringen und zu versorgen.

Spezielle Bedingungen/Auflagen

1. Rinder

- sind BHV1-frei nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)
- sind frühestens 14 Tage vor dem Verbringen nach Schönhausen serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 zu untersuchen
- stammen aus amtlich anerkannten BVD-unverdächtigen Beständen bzw. haben den Status BVDV-unverdächtiges Rind
- alle über drei Monate alten Rinder sind frühestens 14 Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus zu untersuchen
- der Status der Tiere und die durchgeführten Untersuchungen sind mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen

2. Schafe

- sind frühestens vierzehn Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Brucellose zu untersuchen
- der Status der Tiere und die durchgeführten Untersuchungen sind mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen

3. Schweine

- ausgenommen Ferkel bei der Sau, sind frühestens vierzehn Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Aujeszkysche Krankheit, Schweinepest und Brucellose zu untersuchen
- die durchgeführten Untersuchungen sind mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen
- nach Abtrieb von der Veranstaltung und vor Einstellung in einen Schweinebestand sind die Schweine mindestens vier Wochen in Quarantäne zu halten

4. Pferde

- für Pferde ist der Equidenpass mitzuführen

5. Alpaka

- sind frühestens vierzehn Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion und auf Brucellose zu untersuchen
- die durchgeführten Untersuchungen sind mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen

6. Geflügel

- Hühner und Truthühner sowie jeweils der gesamte Herkunftsbestand müssen einer wirksamen Impfung gegen Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) unterzogen sein
- die Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen

7. Kaninchen

- sind wirksam gegen Myxomatose und RHD geimpft

Dieser Bescheid wurde nach pflichtgemäßem Ermessen erstellt.

Bei geänderter Tierseuchen- oder Rechtslage kann dieser Bescheid ergänzt, geändert oder entschädigungslos widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dr. Thoralf Schaffer

